



Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106,  
90478 Nürnberg

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IIa4  
Wilhelmstr. 49  
10117 Berlin

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen:  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Beck  
Durchwahl: 0911 179 0  
E-Mail: Zentrale.GR23@arbeitsagentur.de  
Datum: 02. April 2020

## **Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Situation infolge des Coronavirus führt dazu, dass die in den Betrieben der Landwirtschaft für die bereits angelaufene Erntesaison vorgesehenen Erntehelferinnen und Erntehelfer aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ihre Beschäftigung nicht antreten können. Damit die kurzfristige Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltstitel sowie von geduldeten und gestatteten Personen in den Betrieben der Landwirtschaft möglichst unbürokratisch ermöglicht werden kann, erteilt die Bundesagentur für Arbeit hiermit eine Globalzustimmung

- nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 4a Abs. 2 S. 1 AufenthG für alle Personen mit einem Aufenthaltstitel, nach dem die Ausübung einer Beschäftigung verboten oder beschränkt ist,
- nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylG für die Beschäftigung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und
- nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 AsylG und § 32 Abs. 1 BeschV für die Beschäftigung von Personen mit einer Duldung

mit folgenden Maßgaben:

- Es handelt sich um eine Beschäftigung als Helferin oder Helfer in der Landwirtschaft (z. B. als Erntehelferin oder Erntehelfer).
- Die Beschäftigung erfolgt im Zeitraum vom 1. April 2020 bis längstens zum 31. Oktober 2020.

**Postanschrift**  
Regensburger Straße 104 - 106  
90478 Nürnberg

**Besucheradresse**  
Regensburger Straße 104 - 106  
Nürnberg

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
IBAN:  
DE50 7600 0000 0076 0016 17  
BIC:  
MARKDEF1760  
Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Öffnungszeiten**  
000000000000000000000000

**Sie erreichen uns:**  
Haltestelle Scharrerstraße  
Straßenbahnlinie 6  
Haltestelle Meistersingerhalle  
Straßenbahnlinie 8,  
Buslinie 36, 55

- Der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitgeber, mindestens den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen.

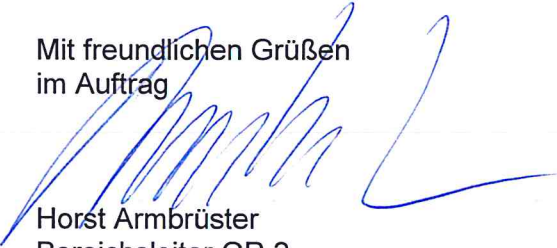
Darüber hinaus erteilt die Bundesagentur für Arbeit hiermit eine Globalzustimmung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG an Ausländerinnen und Ausländer, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 vom 14. November 2018 für 90 Tage visumfrei einreisen dürfen und im Inland eine Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben, die nach § 30 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG gilt, wenn die oben genannten Maßgaben erfüllt sind.

Auf individuelle Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörden für die Beschäftigung der vorgenannten Personengruppen, bei denen die oben aufgeführten Maßgaben erfüllt werden, kann verzichtet werden.

Die Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt.

Diese Entscheidung möchte ich bitten, an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu kommunizieren, damit die Länder alle Ausländerbehörden informieren können.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Horst Armbrüster  
Bereichsleiter GR 2  
Geldleistungen und Recht SGB III